

II-2411 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1973 04 09

Zl.5251-Pr.2/1973

1088 / A.B.zu 1099/J.Präs. am 10. April 1973

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Kraft und Genossen vom 15.Feb.1973, Nr.1099/J, betreffend Abwanderung von Arbeitskräften nach Bayern, bühre ich mich mitzuteilen:

Arbeitspolitische Maßnahmen, die grundsätzlich nur bestimmte regionale Minderheiten von Arbeitnehmern treffen bzw. begünstigen sollen, können im Einkommensteuergesetz nicht gesetzt werden. Die geforderte Begünstigung für im Grenzgebiet beschäftigte Arbeitnehmer würde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößen, weil keine sachlichen Gründe vorliegen, die eine solche Ausnahmestellung rechtfertigen könnten. Im übrigen wird im gegenständlichen Schreiben der Firma Alois Wenger & Co. darauf hingewiesen, daß diese Firma ohnedies höhere Stundenlöhne bezahlt als die innerösterreichische Konkurrenz, woraus schon zu ersehen ist, daß aus sozialpolitischen Gründen eine teilweise Befreiung des Arbeitslohnes von der Einkommensteuer durch Einführung eines besonderen Freibetrages für solche Arbeitnehmer nicht gerechtfertigt wäre.

